

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2021**

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 101b Absatz 1 und Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2021 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in acht Ländern in insgesamt zehn Verfahren Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und vollzogen worden.

In den übrigen Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2021 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2021 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG ist im Erhebungszeitraum keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden. Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Vorschrift des § 100b Absatz 2 StPO hatte in der im Erhebungszeitraum 2021 folgende Fassungen:

**Fassung ab dem 1. Oktober 2021:****§ 100b Absatz 2 StPO**

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
    - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
    - b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,
    - c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
    - d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
    - e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
    - f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
    - g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
    - h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
    - i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
    - j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
    - k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
    - l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
    - m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
    - n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
    - o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
  2. aus dem Asylgesetz:
    - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
    - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
  3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
    - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
    - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
  - a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
  - b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,
5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
  - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
  - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
  - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
  - a) Völkermord nach § 6,
  - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
  - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
  - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
10. aus dem Waffengesetz:
  - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

**Fassung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2021:****§ 100b Absatz 2 StPO**

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
    - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
    - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
    - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
    - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
    - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
    - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
    - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
    - h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
    - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
    - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
    - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
    - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
    - m) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
    - n) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
  2. aus dem Asylgesetz:
    - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
    - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
  3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
    - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
    - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
  4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
    - a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
    - b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
  - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
  - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
  - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
  - a) Völkermord nach § 6,
  - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
  - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
  - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
10. aus dem Waffengesetz:
  - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Fassung vom 18. März 2021 bis zum 30. Juni 2021:

**§ 100b Absatz 2 StPO**

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
    - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
    - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
    - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
    - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
    - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
    - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
    - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
    - h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
    - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
    - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
    - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
    - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
    - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
  2. aus dem Asylgesetz:
    - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
    - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
  3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
    - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
    - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
  4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
    - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
    - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,

5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
  - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
  - a) Völkermord nach § 6,
  - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
  - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
  - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
7. aus dem Waffengesetz:
  - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

**Fassung vom 1. Januar 2021 bis zum 17. März 2021:****§ 100b Absatz 2 StPO**

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
    - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
    - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
    - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
    - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
    - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
    - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
    - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
    - h) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
    - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
    - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
    - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
    - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen; beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,
    - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
  2. aus dem Asylgesetz:
    - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
    - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
  3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
    - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
    - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
  4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
    - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
    - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,



5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
  - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
  - a) Völkermord nach § 6,
  - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
  - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
  - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
7. aus dem Waffengesetz:
  - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Stand: August 2022

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2021

I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlass(aten) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lII	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren			Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4 § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negative Ergebnisse hatten		Kosten EUR		
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nichtbesch.	Auswertung	Verlängerung	Abhordauer (in Tagen)	Untersuchungen		Abstriche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
BY	1	Nr. 5 b)	ja	1	1	0	1	0	1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	nein	nein	0	keine tatrelevanten Gespräche	5.500 Euro	10.000 Euro
HE	1	Nr. 1 g)	nein	1	1	0	1	1	1	ca. 3	21	0	0	14	0	0	0	0	ja	nein	0	0	0	0
HH *	1	Nr. 1 f) aF Nr. 1 g) rF	nein	1	1	0	1	1	1	1	10	0	0	0	0	0	1	0	ja	nein	0	0	0	0
NI	1	Nr. 1 f)	nein	1	1	0	1	0	2	0	30	0	0	1	1	1	0	0	ja	nein	0	0	0	0
NW	1	Nr. 1 f)	nein	1	1	0	1	0	2	0	4	0	0	0	0	0	0	0	ja	nein	0	0	0	0
NW	1	Nr. 1 g), j)	nein	1	1	0	1	0	1	3	30	30	0	0	0	0	0	0	nein	nein	0	0	0	0
NW	1	Nr. 1 f)	nein	2	2	0	2	0	2	0	7	0	0	5	0	2	2	0	ja	nein	0	0	0	0
RP	1	Nr. 1 g)	nein	1	1	0	1	0	2	11	31	0	0	9	0	0	0	0	ja	nein	0	0	0	150 Euro
SL	1	Nr. 1 o), Nr. 5 b)	ja	1	0	1	1	0	4	2	25	27	0	0	0	6	0	0	ja	nein	0	0	0	0

Vorangig waren (Europäische) Haftbefehle und zwei Anklageschriften abzufassen sowie das Auslieferungsverfahren zu betreiben.

Es wurde zunächst von einer Benachrichtigung gem. § 101 Abs. 4 S. 3 SIPG abgesehen. Hierfür wurde die Befugnis zum Einsatz durch die Akteure in der Verteidigung im Ermittlungsverfahren und zum anderen durch die Erfassung im Rahmen der Hauptverhandlung vollständig informiert worden. Hierdurch erfolgte eine Benachrichtigung der Angeklagten, die Betroffenen - lediglich wiederholenden - schriftlichen Benachrichtigung bedurfte es daher nicht mehr. Da die Maßnahme Gegenstand der Hauptverhandlung war, ist die Rechtssicherheit auch ohne weitere schriftliche Nachricht gewahrt.

Land	Anzahl der Verfahren	Anlassstat(en) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 in Verb. Mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachter Objekte		Inhaber überwachter Objekte		Anzahl überwachter Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4 § 100e Abs. 5	Anzahl gem. § 100d Abs. 4 § 100e Abs. 5		Anzahl abgeschlossene Verfahren	Anzahl noch nicht abgeschlossene Verfahren	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR			
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht-besch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer (in Tagen)		Unterbrechungen	Abbrüche			Anzahl erfolgreiche	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	tech. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige		
ST	1	Nr. 4b)	ja	1	1	1	0	1	0	1	0	31	0	0	0	0	1	0	1	0	0	nein	nein	0	0	0	0	noch nicht berechnet

\*HH - Anmerkung - Da sich die Buchstaben unter § 100b Absatz 2 Nummer 1 StPO mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 nach hinten verschoben haben, sind in der Tabellenspalte „Anlassstat(en)“ beide Buchstaben (der alten und der neuen Fassung der Vorschrift (aF und nF)) angegeben.



Stand: August 2022

**Akustische Wohnraumüberwachung**

**Berichtsjahr 2021**

**III. Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG**

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlass- tat(en) gem. § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK- Be- zug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl			Benachrichtigungen			Relevanz für			Negativergebnisse hatten			Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhor- dauer	Unterbre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	tech- n. Gründe	andere Gründe	folgende Gründe	sonstige	Über- set- zung			
Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.																											





